

Vossloh-Gruppe

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Unternehmen der Vossloh-Gruppe ausschließlich. Anderslautende Bedingungen, soweit sie nicht in der gesamten Bestellung von Vossloh festgesetzt sind, gelten nicht, es sei denn, Vossloh stimmt ausdrücklich in Schriftform zu. Das gilt auch dann, wenn Vossloh von anderen Bedingungen des Lieferanten Kenntnis hat oder erlangt.
- 1.2 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder der Bestellung im übrigen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Formerfordernisse

- 2.1 Bestellungen von Vossloh bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form gemäß § 126 a BGB oder der Telefaxform. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten kann in gleicher Weise oder durch vorbehaltslose Ausführung der Lieferung innerhalb der Lieferfrist erfolgen.
- 2.2 Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen ebenfalls der in Ziff. 2.1 genannten Form.
- 2.3 Auch eine Vereinbarung über die Nichteinhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 bedarf der Form der Ziff. 2.1.

3. Auftragsannahme und Anforderungen an den Liefergegenstand

- 3.1 In der schriftlichen Annahme einer Bestellung und in allen sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Schriftstücken sind die Bestellangaben von Vossloh (Bestell-Nr., Auftrags-Nr., Artikel-Nr., Werk) zu nennen.
- 3.2 Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Ebenfalls beizufügen sind zur Ware gehörende Dokumente, wie insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Andernfalls ist Vossloh berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Die Annahmeverweigerung ist unverzüglich zu erklären.
- 3.3 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, hat der Lieferant seine Leistung in handelsüblicher Güte und - soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie DIN, DVGW, VDE, VDI und/oder ihnen gleichzusetzende Normen existieren - in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu erbringen.
- 3.4 Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EG Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe REACH fallen, gemäß dieser Verordnung für die vertragsgegenständliche Verwendung der Stoffe durch Vossloh registriert bzw. zugelassen sind. Auf Verlangen legt der Lieferant Vossloh Nachweise vor, die belegen, dass die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt wurden.

4. Preise, Rechnung und Zahlung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart wurde sind im Preis sämtliche Kosten enthalten, die dem Lieferanten für die und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zum Empfangsort entstehen, insbesondere die Frachtkosten, die Kosten für Verpackung und Konservierung sowie die Kosten der Transportversicherung.
- 4.2 Rechnungen sind nicht der Warenlieferung beizufügen, sondern getrennt einzureichen. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen, mit der vollständigen Bestellnummer, der Abrufnummer, dem Lieferdatum sowie der Zahlstelle versehen sind und in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden,
 - a) bei Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellte Rechnung
bis zum 10. eines Kalendermonats am 20. desselben Monats,
bis zum 20. eines Kalendermonats am 30. desselben Monats,
bis zum 30. eines Kalendermonats am 10. des folgenden Monats
jeweils mit 3 % Skonto
oder
 - b) bis zum 25. des dem Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung folgenden Monats mit 2 % Skonto
oder
 - c) innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung ohne Abzug.
Sofern die ordnungsgemäße Ware und die gemäß Ziff. 4.2 erstellte Rechnung nicht am selben Tag bei Vossloh eingehen, ist das spätere Zugangsdatum für die Bestimmung der in dieser Ziffer vorgesehenen Termine maßgeblich. Haben die Parteien Lieferdaten vereinbart und liefert der Lieferant sowohl die ordnungsgemäße Ware als auch die gemäß Ziff.4.2 erstellte Rechnung früher, so ist für die Bestimmung der in dieser Ziffer vorgesehenen Termine das vereinbarte Lieferdatum maßgeblich.
- 4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Vossloh im gesetzlichen vorgesehenen Umfang zu.
- 4.5 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen mit Vossloh ist unwirksam, es sei denn, daß Vossloh zuvor eine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung gilt jedoch nach näherer Maßgabe der Ziffer 10 als erteilt, wenn die Forderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts,

den der Lieferant mit einem seiner Vorlieferanten vereinbart hat, abgetreten wird.

5. Lieferpflichten und Rechtsfolgen von Verspätungen

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Teilleistungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von Vossloh zulässig.
 - 5.2 Ergibt sich die Gefahr, daß eine Lieferfrist oder ein Liefertermin nicht eingehalten werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Vossloh unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe sowie unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine wird dadurch nicht aufgehoben.
 - 5.3 Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. 5.2 nicht nach, so kann er sich nicht darauf berufen, daß er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
 - 5.4 Werden der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferfrist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist Vossloh berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25 %, insgesamt höchstens 10 %, des Netto-Gesamtbestellwertes zu verlangen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB ist Vossloh berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlußzahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche von Vossloh werden durch das Vertragsstrafversprechen nicht berührt. Weist der Lieferant nach, daß infolge der Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gar kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden als die nach Satz 1 ermittelte Vertragsstrafe entstanden ist, entfällt oder ermäßigt sich die Vertragsstrafe entsprechend.
 - 5.5 Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Folge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände wie z.B. wegen höherer Gewalt oder wegen Arbeitskämpfen kann Vossloh entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß dem Lieferanten hieraus gesonderte Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
 - 5.6 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an die in der Bestellung angegebene Niederlassung von Vossloh oder - sofern eine gesonderte Angabe in der Bestellung fehlt - an die bestellende Niederlassung zu erfolgen.
 - 5.7 Ist die Entgegennahme der Lieferung an dem vorgesehenen Empfangsort für Vossloh infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb der eigenen Einflusssphäre liegender Umstände unter Einschluß von Arbeitskämpfen unmöglich oder unzumutbar, ist Vossloh berechtigt, die Lieferung an eine andere, neu zu benennende Empfangsstelle zu verlangen.
- ### 6. Verpackung der Ware und Gefahrübergang
- 6.1 Der Lieferant hat die Ware mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung auf seine Kosten in geeigneter Weise zu konservieren und zu verpacken.
 - 6.2 Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme des Liefergegenstandes an der vorgesehenen Empfangsstelle auf Vossloh über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.
- ### 7. Untersuchungs- und Rügepflichten
- 7.1 Untersuchungs- und/oder Rügepflichten von Vossloh bestehen nicht vor vollständiger Lieferung. Die Anerkennung einer Lieferung als vollständig setzt die Beibringung der in Ziff. 3.2 genannten Unterlagen voraus.
 - 7.2 Der Lieferant erkennt an, daß Vossloh der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Sie erstreckt sich auf die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Ware. Eine Verpflichtung zu Funktionsprüfungen oder zur Prüfung äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. Bei der Untersuchung festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu rügen. Dasselbe gilt für etwaige später entdeckte Mängel.
- ### 8. Gewährleistung
- 8.1 Die Leistung des Lieferanten ist auch dann mangelhaft, wenn die in Ziff. 3.2 genannten Unterlagen nicht vollständig beigelegt sind.
 - 8.2 Der Lieferant gewährleistet ferner, daß die Ware behördlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, entspricht, auch wenn es sich bei der Ware um Sonderanfertigungen handelt.
 - 8.3 Vossloh ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, soweit es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine - wenn auch kurze - Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. In diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich von der Selbstvornahme in Kenntnis zu setzen.
 - 8.4 Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.
 - 8.5 Im Falle der Selbstvornahme durch Vossloh gemäß Ziff. 8.3 ist die Verjährung für deren Dauer gehemmt.

Vossloh-Gruppe Allgemeine Einkaufsbedingungen

9. Produkthaftungspflicht

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Vossloh insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB und/oder gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Vossloh durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Vossloh den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Soweit Vossloh weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten

- 10.1 Dem Lieferanten steht ein von ihm verlangter Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und Vossloh außerdem zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt ist.
- 10.2 Zur Sicherung des Lieferanten im Falle der Weiterverarbeitung und anschließender Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt Vossloh hiermit für den Fall, daß ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 10.1 wirksam vereinbart ist, die Vossloh aus der Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstandes gegen den Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an den Lieferanten ab. Bei Aufnahme der Forderungen Vosslohs gegen den Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent.
- 10.3 Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziff. 10.2 abgetretenen Forderungen an Vossloh zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, daß Vossloh die für die jeweilige Vorbehaltsware vereinbarte Vergütung an den Lieferanten zahlen.
- 10.4 Vossloh bleibt zur Einziehung der gemäß Ziff. 10.2 an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn und solange Vossloh Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrundeliegenden Geschäft verletzt. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, daß Vossloh ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.

11. Eigentumsvorbehalt zugunsten von Vossloh

- 11.1 Sofern Vossloh Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Vossloh das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Vossloh vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Vossloh gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Vossloh das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehalteigentums (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Wird die von Vossloh beigestellte Sache mit anderen, nicht Vossloh gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Vossloh das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant Vossloh anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Vossloh.
- 11.3 An Werkzeugen behält sich Vossloh das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung der durch Vossloh bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vossloh gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Vossloh bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Vossloh nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind Vossloh sofort anzuzeigen. Unterläßt der Lieferant die Anzeige schuldhaft, ist er Vossloh zum Schadensersatz verpflichtet.
- 11.4 Soweit die Vossloh gemäß den Ziff. 11.1 und 11.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist Vossloh auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

12. Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten

Dem Lieferanten stehen gegenüber Vossloh keine Zurückbehaltungs- und/oder Leis-

tungsverweigerungsrechte zu. Zur Aufrechnung gegenüber Vossloh ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Behandlung von Unterlagen, Modellen, Mustern etc.

- 13.1 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile u.ä. bleiben Eigentum von Vossloh. Sie sind durch den Lieferanten sorgfältig aufzubewahren, gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern. Sie dürfen durch den Lieferanten nur zur Bearbeitung der Bestellung von Vossloh verwendet werden und sind auf erstes Anfordern bzw. unmittelbar nach Ausführung der bestellten Lieferung ohne gesonderte Anforderung durch Vossloh an Vossloh zurückzugeben. Dies gilt auch für vom Lieferanten nach den Angaben von Vossloh angefertigte Zeichnungen. Eine Vervielfältigung bzw. ein Nachbau der durch Vossloh zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile etc. - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Vossloh - ist untersagt.
- 13.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und Vossloh auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Anderenfalls kann er sich später nicht auf erkennbare Unstimmigkeiten (Fehler) berufen.

14. Werbung des Lieferanten

Dem Lieferanten ist es nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Vossloh gestattet, in seiner Werbung in irgendeiner Form auf die mit Vossloh bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Alle technischen und wirtschaftlichen Daten, die dem Lieferanten durch Vossloh bekannt werden, sind von ihm geheimzuhalten, solange sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind. Sie dürfen nur im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung vertraglicher Beziehungen zu Vossloh verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in diesem Zusammenhang nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten unabdingbar ist. Der Lieferant verpflichtet diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung gemäß den Sätzen 1 und 2. Auf Verlangen von Vossloh ist eine Geheimhaltungsverpflichtungserklärung dieser Mitarbeiter durch den Lieferanten schriftlich nachzuweisen.
- 15.2 Soweit der Lieferant sich eines Unterlieferanten bedient, ist er zur Weitergabe der in Ziff. 15.1 Satz 1 genannten Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vossloh berechtigt. Der Unterlieferant ist durch den Lieferanten entsprechend Ziff. 15.1 zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen von Vossloh hat der Lieferant schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen des Unterlieferanten und seiner Mitarbeiter nachzuweisen.

16. Rechte Dritter

- 16.1 Der Lieferant garantiert, daß durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Wird Vossloh dennoch von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung, die im Zusammenhang mit der durch den Lieferanten gelieferten Ware steht, in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Vossloh auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und Vossloh alle durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- 16.2 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziff. 16.1 beträgt 10 Jahre ab Lieferung an Vossloh.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 17.1 Dieser Vertrag und damit auch sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit ihm unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Kollisionsrechts und unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung der Lieferklauseln gelten die Incoterms 2000.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Vossloh und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens der Vossloh-Gruppe. Vossloh ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.
- 17.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der gemäß Ziff. 5.6 bestimmte Lieferort auch Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten.

18. Daten des Lieferanten

Vossloh ist berechtigt, den Lieferanten betreffende Daten elektronisch zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen und sonst zu verarbeiten.

19. Vorrang der deutschen Version bei Verwendung dieser AGB in verschiedenen Sprachen

Liegen diese AGB in verschiedenen Sprachen vor, so ist für die Klärung von Auslegungsfragen allein die deutsche Version maßgeblich.